

**Deutsche  
Gesellschaft für  
Sozialanalytische  
Forschung  
e.V.**

**Satzung**

# **Satzung**

## **§ 1 Zweck**

Die "Deutsche Gesellschaft für Sozialanalytische Forschung e.V." mit dem Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck der Gesellschaft ist es, das Verständnis für die psychoanalytische Theorie und Therapie zu fördern und das psychoanalytische Denkmodell auf soziale Tatbestände in Forschung und Praxis anzuwenden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Tagungen und Forschungsvorhaben.

## **§ 2 Selbstlosigkeit**

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

## **§ 3 Mittelverwendung**

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Die Mitglieder erhalten ab 2013 für die Betreuung der wissenschaftlichen Veranstaltungen, Tagungen und Forschungsvorhaben eine angemessene Aufwandsentschädigung.

## **§ 4 Vergütung Dritter**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, begünstigt werden. Eine Begünstigung durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen scheidet ebenfalls aus.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Beitritt zu anderen Organisationen**

Die Gesellschaft kann anderen Organisationen, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dienen, als Mitglied beitreten. Für den Beitritt ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Gesellschaft erforderlich.

## **§ 7 Ordentliche Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder können nur solche Personen werden, die imstande sind, einen selbständigen Beitrag zu den Aufgaben der Gesellschaft zu leisten.

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jeweils am 1. März für das laufende Geschäftsjahr fällig.

Die Mitgliedschaft geht verloren

1. durch Tod,
2. durch förmliche Ausschließung, die nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erfolgen kann,
3. durch Austritt. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

## **§ 8 Fördernde Mitglieder**

Natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen von solchen Personen können der Gesellschaft als fördernde Mitglieder beitreten. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft geht verloren

1. bei einer natürlichen Person durch Tod, bei einer juristischen Person oder Vereinigung durch Auflösung oder Konkurs,
2. durch förmliche Ausschließung, die nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
3. durch Austritt. Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Die fördernden Mitglieder leisten einen von ihnen im Voraus festgesetzten Jahresbeitrag. Der Beitrag ist jeweils am 1. März für das laufende Geschäftsjahr fällig.

## **§ 9 Ehrenmitglieder**

Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Vereinsbeiträgen freigestellt.

## **§10 Der Vorstand. Bestellung und Abberufung**

Der Vorstand wird gebildet aus

1. dem Vorsitzenden (Präsidenten),
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer,
3. dem Schatzmeister.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand oder ein einzelnes Mitglied des Vorstandes kann jederzeit durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

## **§ 11 Der Vorstand. Geschäftsführung und Vertretung**

Dem Vorstand obliegt die wissenschaftliche und geschäftliche Leitung der Gesellschaft. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach außen gemeinschaftlich.

Zahlungen an einzelne Personen oder Organisationen aus eigenen Mitteln der Gesellschaft, die 2000,00 € in einem Kalenderjahr übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Ehemalige Vorstandsmitglieder**

Ehemalige Vorstandsmitglieder sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Sie haben beratende Funktion, aber kein Stimmrecht.

## **§ 13 Der Geschäftsführer**

Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen, der nicht Mitglied des Vorstandes zu sein braucht. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

Der Umfang der Geschäftsführerbefugnis und der Vertretungsmacht des Geschäftsführers wird durch den Vorstand festgelegt.

### **§ 14 Hauptmitgliederversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung**

Die Hauptmitgliederversammlung findet jährlich statt.  
Ihre Tagesordnung enthält mindestens die folgenden Punkte:

1. den Jahresbericht,
2. den Kassenbericht,
3. die Entlastung des Vorstandes (alle zwei Jahre),
4. die Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre),

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn mindestens vier Mitglieder oder ein Fünftel der Mitglieder der Gesellschaft unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangen.

### **§ 15 Mitgliederversammlung. Einladung und Tagesordnung**

Der Vorstand setzt für die Mitgliederversammlung die Tagesordnung fest. Er beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung.

Soll die Mitgliederversammlung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes entscheiden (§ 7), so ist in der Einladung der Name des Antragenden bzw. des Mitglieds anzugeben.

Die Einladung hat mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Jedes ordentliche Mitglied kann verlangen, dass ein bestimmter Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wird. Das Verlangen ist mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

### **§ 16 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung ein anderes vorschreibt.  
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Satzungsändernde Beschlüsse sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Bei der Abstimmung ist die Stimmabgabe durch Stellvertreter unzulässig. Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn ihm drei Viertel der ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft schriftlich zustimmen. Dies gilt auch für Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern. Der Beschluss ist ungültig, wenn mindestens vier Mitglieder oder ein Fünftel der Mitglieder der Gesellschaft innerhalb von 10 Tagen nach der Anfrage des Vorstandes an die Mitglieder der schriftlichen Abstimmung widersprechen.

Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitglieder Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde

### **§ 17 Protokollführung**

Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer oder einen Beauftragten ein schriftliches Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und sämtlichen Vorstandsmitgliedern abzuzeichnen.

### **§ 18 Auflösung der Gesellschaft**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den ASB Deutschland e.V., Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Eine Rückerstattung von Vermögen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.